



*Förderverein Schule am Wingster Wald e.V.*

# *Satzung*

## *§ 1 Name und Sitz*

*Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule am Wingster Wald e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.*

*Sitz des Vereins ist 21789 Wingst.*

## *§ 2 Geschäftsjahr*

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## *§ 3 Zweck und Aufgabe*

- 1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, das schulische Leben der Grundschule Wingst (Schule am Wingster Wald) in materieller und ideeller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern.*
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Diese Zwecke sollen durch alle gesetzlich zulässigen Mittel erreicht werden - insbesondere durch Veranstaltungen in der Schule, Eigenarbeit und Spenden.*
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.*

## § 4 Mitgliedschaft

1. Jede **volljährige** natürliche **oder** juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. **Eintrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.**
3. **Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.**
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. **Durch Austritt.** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. **[b. gelöscht]**

*Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.*

b. **Durch Tod.**

c. **Durch Ausschluss:** Der Ausschluss erfolgt

**aa)** auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten anderweitig schädigt oder

**bb)** durch den Vorstand, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung nicht erfolgt.

**d.** **Durch Auflösung der juristischen Person.**

5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder
6. **Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.**

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:** Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auf den Ehepartner oder Lebensgefährten übertragbar ist.

*Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.*

2. **Pflichten:** Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Entscheidungen und Maßnahmen die Satzung zu befolgen, die Beiträge fristgerecht zu

entrichten und den Verein in der Verfolgung seines Zweckes und seiner Aufgabe im Sinne von § 3 zu unterstützen.

## § 6 Wählbarkeit

Gewählt werden können alle **volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder (natürliche Personen)**.

Vorgeschlagene können auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern von ihnen eine **schriftliche Erklärung** vorliegt, dass sie **bereit sind, das Amt anzunehmen**.

## § 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Jahres-Mindest-Beitrag zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Lastschrift. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag die zeitweilige Aussetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages beschließen. **Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Eintritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt.**
2. Die Unterstützung des Vereins und seiner Ziele ist auch durch Spenden möglich.
3. Der Verein ist auf Grund seiner Gemeinnützigkeit zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine gesonderte Beitrags- und Geschäftsordnung für den Verein beschließen.

## § 8 Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, wie z.B. ein Beirat oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingerichtet werden.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern besteht. Gäste können ohne Stimmrecht teilnehmen.

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - d) Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
  - e) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung der Einnahmen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes (siehe § 3, Satz 2) Beschlüsse fassen. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
  4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und spätestens drei Monate nach Beginn eines neuen Schuljahres schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vor Versammlungstermin. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist zwingend einzuberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder verlangt. Für die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 3 dieses Paragraphen.
  5. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon ist ein Beschluss nach § 11 - Auflösung des Vereins.
  6. Eine Vertretung nicht erschienenener Mitglieder in der Abgabe ihrer Stimme ist nicht möglich, mit Ausnahme der in § 5, Satz 1 genannten Personen.
  7. Änderungen der Satzung sind nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.
  8. Über die Mitgliederversammlungen und die durch sie gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

## § 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schriftführerin und der/die Kassenführerin. Je zwei von diesen Vorstandsmitgliedern, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins und die Verwirklichung seines Zweckes und seiner Aufgaben nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
3. Als Beisitzer des Vorstandes sind vorgesehen:
  - Ein/e von der Schulleitung zu bestimmende/r Vertreter/in
  - Ein/e vom Schulleiternrat zu bestimmend/r Vertreter/in, die in der Regel beide berechtigt sind, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

**Die Beisitzer werden jährlich zur Jahreshauptversammlung durch die Schulleitung bzw. durch den Schulleiternrat benannt.**
4. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
5. Nach Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Zwecke besondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bestimmen.

## § 11 Kassenwesen

Der Kassenbericht ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils kommende Jahr gewählt werden, zu prüfen. **Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.** Das Prüfergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

**Im Verhinderungsfall ist die Kassenprüfung durch einen der beiden Rechnungsprüfer ausreichend.**

## § 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden - unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) - personenbezogene

Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

1. Insofern die in den jeweiligen Vorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - \_ das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DS-GVO,
  - \_ das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DS-GVO,
  - \_ das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 DS-GVO,
  - \_ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO,
  - \_ das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DS-GVO,
  - \_ das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DS-GVO sowie
  - \_ das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DS-GVO.
  
2. Den Organen des Vereins, sämtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt ausschließlich eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine 2. Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen die Auflösung beschließen kann. Eine Versammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder die Einberufung zu diesem Zweck schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die „Schule Am Wingster Wald“ oder deren Rechtsnachfolger - mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung** in den Orten Wingst oder Oberndorf zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 12. Dezember 2018 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des „Fördervereins Schule Am Wingster Wald“ beschlossen und tritt mit der Eintragung der beschlossenen Änderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt in Kraft.

Wingst, 12. Dezember 2018